

ANHANG VI

Der Anhang II des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors wird wie Folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

- a) In der „Liste der Anlagen“ erhält der Titel der Anlage 5 folgende Fassung:

„Anlage 5:

Erzeugnisse, für die Buchstabe b der Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Kolumbiens, Ecuadors und Perus gilt“

- b) Die Liste der „Erklärungen zu Anhang II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen“ erhält folgende Fassungen:

„Erklärung der Europäischen Union zu Anhang II Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Kolumbiens, Ecuadors und Perus

Gemeinsame Erklärung Kolumbiens, Ecuadors und Perus zu Anhang II Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union

Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra

Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino

Gemeinsame Erklärung zur Überarbeitung der Ursprungsregeln des Anhangs II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen“

2. Artikel 1 vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— „zuständige Behörden oder Zollbehörden“ die Bezugnahme auf die folgenden staatlichen Stellen:

- a) für Kolumbien das „Ministerio de Comercio, Industria y Turismo“ oder die „Dirección de Impuestos de Aduanas Nacionales“ oder deren Rechtsnachfolger,
- b) für Ecuador das „Ministerio de Comercio Exterior“ oder der „Servicio Nacional de Aduana del Ecuador“ (SENAE) oder deren Rechtsnachfolger,
- c) für Peru das „Ministerio de Comercio Exterior y Turismo“ oder dessen Rechtsnachfolger und
- d) für die Europäische Union die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;“

3. Artikel 36 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung die Vermerke „Kolumbien“, „Ecuador“ oder „Peru“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Zusätzlich ist bei Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla ein entsprechender Vermerk in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung erforderlich.“

4. Anlage 2A wird wie Folgt geändert:

- a) Die Bemerkung 1 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 1

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus der Europäischen Union nach Kolumbien, Ecuador oder Peru ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
ex 0901	Kaffee, geröstet, der Sorte Arabica	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position

Kolumbien	Peru	Ecuador
120 t	30 t	110 t“

b) Die Bemerkung 3 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 3

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus der Europäischen Union nach Kolumbien, Ecuador oder Peru ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
1805	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

Kolumbien	Peru	Ecuador
100 t	450 t	120 t“

c) Die Bemerkung 5 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 5

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien, Ecuador und Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 55 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Kolumbien	Peru	Ecuador
15 000 t	15 000 t	15 000 t

Werden innerhalb eines Jahres über 75 Prozent der genannten Kontingentmengen genutzt, so wird der Unterausschuss die Mengen in Hinblick auf eine einvernehmliche Erhöhung überprüfen.“

d) Die Bemerkung 7 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 7

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien, Ecuador und Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
6108.22	Slips und andere Unterhosen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, aus Chemiefasern	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404
6112.31	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, aus synthetischen Chemiefasern	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404
6112.41	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, aus synthetischen Chemiefasern	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404
6115.10	Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404
6115.21	Andere Strumpfhosen, aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex, aus Gewirken oder Gestricken	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404
6115.22	Andere Strumpfhosen, aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr, aus Gewirken oder Gestricken	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404
6115.30	Andere Strümpfe für Frauen (einschließlich Kiesträmpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404
6115.96	Andere, aus synthetischen Chemiefasern	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404

HS-Position	Kolumbien (Tonnen)	Peru (Tonnen)	Ecuador (Tonnen)
6108.22	200	200	200

HS-Position	Kolumbien (Tonnen)	Peru (Tonnen)	Ecuador (Tonnen)
6112.31	25	25	25
6112.41	100	100	100
6115.10	25	25	25
6115.21	40	40	40
6115.22	15	15	15
6115.30	25	25	25
6115.96	175	175	175

Werden innerhalb eines Jahres über 75 Prozent der genannten Kontingentmengen genutzt, so wird der Unterausschuss die Mengen in Hinblick auf eine einvernehmliche Erhöhung überprüfen.“

- e) Die folgende Bemerkung 7a wird nach der Bemerkung 7 eingefügt:

„Bemerkung 7a

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die aus Ecuador in die Europäische Union bzw. aus der Europäischen Union nach Ecuador ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
ex 6504	Panamahut aus Toquillastroh	Herstellen, bei dem das verwendete Toquillastroh der Position 1401 ein Ursprungserzeugnis ist“

- f) Bemerkung 8 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 8

Die Ursprungsregeln für die nachstehenden Erzeugnisse nach der Anlage II gelten solange, wie die Europäische Union einen in der WTO gebundenen Zollsatz von 0 Prozent für diese Erzeugnisse beibehält. Falls die Europäische Union die in der WTO gebundenen Zollsätze für diese Erzeugnisse erhöht, so verleiht die folgende Regel den im Rahmen der landesspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien, Ecuador und Peru in die Europäische Union ausgeführten Erzeugnisse Ursprungseigenschaft; dabei gilt Folgendes:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
7209 bis 7214	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl; Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
		(1)	(2)
7216 bis 7217	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl; Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7304 bis 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorbearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Kolumbien (in Tonnen)	Peru (in Tonnen)	Ecuador (in Tonnen)
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattierte noch überzogen	100 000	100 000	100 000
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattierte oder überzogen	100 000	100 000	100 000
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattierte noch überzogen			
7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattierte oder überzogen	100 000	100 000	100 000
7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	100 000	100 000	100 000
7214	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstrang gepresst, auch nach dem Walzen verwunden	100 000	100 000	100 000
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	100 000	100 000	100 000

HS-Position	Warenbezeichnung	Kolumbien (in Tonnen)	Peru (in Tonnen)	Ecuador (in Tonnen)
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	50 000	50 000	50 000
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	50 000	50 000	50 000
7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	50 000	50 000	50 000
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl	100 000	100 000	100 000
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	50 000	50 000	50 000

Wird binnen eines Jahres 50 Prozent eines Kontingents genutzt, erhöht sich die jährliche Menge für das folgende Jahr um 50 Prozent. Grundlage für die Berechnung ist die Kontingentmenge des Vorjahrs. Diese Mengen sowie die Berechnungsgrundlage können auf Antrag einer Vertragspartei einvernehmlich geändert werden.“

g) Bemerkung 9 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 9

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien, Ecuador und Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
		(1)	(2)
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gas Kocher, Tellerwärmern und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgesäte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Kolumbien	Peru	Ecuador
7321	20 000 Einheiten	20 000 Einheiten	20 000 Einheiten
7323	50 000 Tonnen	50 000 Tonnen	50 000 Tonnen
7325	50 000 Tonnen	50 000 Tonnen	50 000 Tonnen

Diese Mengen können auf Antrag einer Vertragspartei einvernehmlich geändert werden.“

5. Anlage 5 wird wie Folgt geändert:

- a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„WAREN, FÜR DIE BUCHSTABE B DER ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION ZU ARTIKEL 5 IN BEZUG AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE KOLUMBIENS, ECUADORS ODER PERUS GILT“

- b) Die Einleitung von Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bedingungen nach Buchstabe b der Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Kolumbiens, Ecuadors oder Perus gelten für die Bestimmung des Ursprungs der nachstehenden Erzeugnisse, die im Rahmen der folgenden Jahreskontingente aus Peru in die Europäische Union eingeführt werden.“

6. Der Titel „Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Perus und Kolumbiens“ erhält folgende Fassung:

„ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION ZU ARTIKEL 5 IN BEZUG AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE KOLUMBIENS, ECUADORS UND PERUS“

7. Die „Gemeinsame Erklärung Perus und Kolumbiens zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union“ wird wie Folgt geändert:

- a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„GEMEINSAME ERKLÄRUNG KOLUMBIENS, ECUADORS UND PERUS ZU ARTIKEL 5 IN BEZUG AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE DER EUROPÄISCHEN UNION“

- b) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Die Republik Kolumbien, die Republik Ecuador und die Republik Peru erklären, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben f und g des Anhangs II Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im Folgenden „Anhang“)“